

801.110 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)

Vom Grossen Rat erlassen am 26. November 1986

I. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 5 Absatz 2, 56 Absatz 4, 59 Absatz 3, 60 Absatz 2 und 61 KRG ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Departement).

² Kantonale Fachstelle für Raumplanung ist das Amt für Raumplanung.

II. Ortsplanung

1. BAUBEWILLIGUNGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN

Art. 2 Verfahren

¹ Die Gemeinde führt das Baubewilligungsverfahren durch. Sie reicht Baugesuche, bei denen sie die Voraussetzungen für die Baubewilligung als erfüllt betrachtet, auf besonderem Gesuchsformular, mit begründetem Antrag und mit den erforderlichen Unterlagen dem Departement ein.

² Die Gemeinde lehnt Baugesuche, bei denen die Voraussetzungen für die Baubewilligung nicht erfüllt sind, von sich aus ab.

³ Das Departement gibt anderen sachlich betroffenen kantonalen Amtsstellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ In das gleiche Verfahren werden allfällige Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz über abwassertechnische Belange übernommen. Das übrige Recht des Kantons und des Bundes bleibt vorbehalten.

⁵ Entspricht das Bauvorhaben dem Zweck der Nutzungszone oder sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmbewilligung erfüllt, gibt das Departement der Gemeinde seine Zustimmung in einer Verfügung bekannt. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Gemeinde die Baubewilligung erteilen.

Art. 3 Anmerkung der Auflagen im Grundbuch

Auflagen des Departementes sind in der Baubewilligung der Gemeinden aufzunehmen. Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle. Sie meldet dauernde Auflagen zur Anmerkung im

Grundbuch an. Das zuständige Grundbuchamt bestätigt dem Departement den Vollzug der Anmerkung.

Art. 4 Verweigerung der Zustimmung

¹ Ablehnende und mit Auflagen verbundene Verfügungen sind zu begründen. Sie werden der Gemeinde, dem Baugesuchsteller und allfälligen Einsprechern schriftlich eröffnet.

² Mit der ablehnenden Verfügung des Departementes gilt das Baugesuch als abgewiesen.

Art. 5 Rechtsmittelverfahren

¹ Wird gegen die abweisende Verfügung der Gemeinde an das Verwaltungsgericht rekurriert, gibt das Verwaltungsgericht dem Departement Gelegenheit zur Vernehmlassung.

² Das Beschwerderecht des Kantons nach Artikel 34 RPG steht der Regierung zu.

Art. 6 Standortgebundenheit

¹ Standortgebundene Bauten und Anlagen sind in der Regel:

- a) landwirtschaftliche Bauten;
- b) Bergstationen, Bergrestaurants, Hochgebirgsunterkünfte;
- c) touristische Transportanlagen;
- d) Zivilschutz- und Zollanlagen;
- e) Verkehrs- und Versorgungsanlagen;
- f) Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen;
- g) Anlagen zur Herstellung oder Lagerung gefährlicher Güter;
- h) Schiessanlagen.

² Ferienhäuser sind keine standortgebundene Bauten.

Art. 7 Erneuerung

Bei einer Erneuerung dürfen demontierbare Bauteile zerlegt und wieder zusammengesetzt werden.

Art. 8 Teilweise Änderung

¹ Ob eine Erweiterung massvoll und eine Zweckänderung geringfügig ist, bestimmt sich nach dem rechtmässigen Zustand vor Erteilung der ersten Ausnahmegewilligung.

² Ein Umbau zu Wohn-, Gewerbe- und Gastgewerbebezwecken kann bewilligt werden, wenn die Baute bereits ganz oder teilweise entsprechend genutzt wird. Im Rahmen der Höchstmasse darf zusätzlich höchstens eine neue Wohneinheit geschaffen werden.

³ Im Rahmen des bestehenden Bauvolumens kann in besonderen Fällen eine Zweckänderung bewilligt werden, sofern die Liegenschaft erschlossen ist und die wichtigen Anliegen der Raumplanung gewahrt bleiben. Ein Umbau reiner Stallbauten zu Wohnzwecken ist unzulässig.

Art. 9 Wiederaufbau

¹ Beim Wiederaufbau nach Abbruch ist das Gesuch für Abbruch und Wiederaufbau in der Regel gleichzeitig einzureichen.

² Besondere Verhältnisse im Sinne von Artikel 9e Absatz 3 KRG [5](#) liegen insbesondere vor, wenn

- a) das Gesuch eine dauernd bewohnte oder eine gewerbliche bzw. gastgewerbliche Baute oder Anlage betrifft und diese auch in Zukunft entsprechend genutzt wird;
- b) ein Abbruch und Wiederaufbau aus objektiven, in der bestehenden Bausubstanz liegenden Gründen als unumgänglich erscheint;
- c) ein Abbruch und Wiederaufbau im Hinblick auf die Ausführung von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten als unumgänglich erscheint, wobei der Nachweis erbracht werden muss, dass schonendere Erneuerungs- oder Umbauvarianten mit einem unverhältnismässigen finanziellen oder technischen Aufwand verbunden wären;
- d) die Verweigerung einer Abbruch- oder Wiederaufbaubewilligung eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.

Art. 10 Messweise

Für die Ermittlung der bestehenden Nutzfläche und deren mögliche Erweiterung ist die BGF bezogen auf jede einzelne Nutzungsart massgebend.

Art. 11 Höchstmasse

¹ Bei dauernd bewohnten Bauten gelten in der Regel für eine teilweise Änderung folgende Höchstmasse:

- Hauptwohnungen je 150 m² BGF
- Zusätzliche Wohnung 75 m² BGF

² Bei nicht dauernd bewohnten Bauten gelten für eine teilweise Änderung im erweiterten Zustand folgende Höchstmasse:

- Ferienwohnung im Bereich von Dauersiedlungen 75 m² BGF

- Maiensässbaute 50 m² BGF
- Stallkammer in der Regel 15 m² BGF

³ Für den Bereich von Dauersiedlungen wird ein erschliessungsmässiger Bezug zur Bauzone vorausgesetzt.

⁴ Eine bereits bestehende Wohnnutzung kann im Rahmen der Höchstmasse in jedem Fall um 12 m² erweitert werden, soweit der einen Viertel übersteigende Teil im bestehenden Bauvolumen erstellt werden kann.

Art. 12 Baugestaltung

Bei der teilweisen Änderung und beim Wiederaufbau muss der bisherige Zustand in bezug auf Form, Stellung, Gestaltung und Nutzung der Bauten im wesentlichen erhalten bleiben. Die Erweiterung ist soweit als möglich innerhalb der bestehenden Baute vorzunehmen. Beim Wiederaufbau von gewerblichen, gastgewerblichen und dauernd bewohnten Bauten sind Abweichungen hinsichtlich Baumaterial und Gestaltung sowie geringfügige Standortverschiebungen zulässig.

Art. 12a Beschneigung

Die Beschneigung mit festinstallierten oder mobilen Beschneigungsanlagen ist bewilligungspflichtig im Sinne von Artikel 5 KRG.

2. ZONENORDNUNG

Art. 13 Zonenarten

¹ Die Zonen werden aufgeteilt in Zonen der Grundnutzung und Zonen überlagerter Nutzung.

² Bauzonen, Grünzonen sowie Land- und Forstwirtschaftszonen sind Zonen der Grundnutzung. Sport- und Erholungszonen sowie Naturschutzzone können ausnahmsweise Zonen der Grundnutzung sein.

³ Alle übrigen Zonen sind in der Regel Zonen überlagerter Nutzung.

Art. 14

¹ Erhaltungszonen umfassen in der Regel Baugruppen von mindestens 5 Gebäuden. Ihre Ausscheidung setzt voraus, dass der kantonale Richtplan dies vorsieht.

² Bei kleineren Baugruppen oder besonderen Bauobjekten wird die Zulässigkeit von Zweckänderungen von der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der kantonale Richtplan bezeichnet die Landschaften mit schützenswerten Bauten und Anlagen. Innerhalb dieser Landschaften können für Zweckänderungen Ausnahmegewilligungen erteilt werden, sofern das entsprechende Gebäude in der Ortsplanung als erhaltenswert bezeichnet ist.

³ Die Regierung kann im Genehmigungsverfahren über den Umfang von Zweckänderungen sowie Art und Weise der Ausbaumöglichkeiten der einzelnen Gebäude Weisungen erteilen.

⁴ Baubewilligungen für Bauvorhaben in der Erhaltungszone sind dem Amt für Raumplanung mitzuteilen.

⁵ Die Regierung bestellt eine drei- bis fünfköpfige Kommission, welche die zuständige kantonale Behörde in Fragen der Erhaltung der bestehenden Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen berät.

Art. 15 Nutzungsetappen

¹ Die Bauzonen können in Nutzungsetappen aufgeteilt werden.

² Weitgehend überbaute Bauzonenteile sind bei Zonenplanrevisionen der ersten Nutzungsetappe zuzuweisen.

³ Die Gemeinden legen im Baugesetz fest, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Nutzungsetappen freigegeben werden.

Art. 16 Gefahrenzone

a) Einteilung

Die Gefahrenzone wird in zwei Stufen eingeteilt:

- a) Gefahrenzone hoher Gefahr;
- b) Gefahrenzone geringer Gefahr.

Art. 17 b) Vorschriften

¹ In der Zone mit hoher Gefahr dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Zerstörte Bauten dürfen nur in Ausnahmefällen wieder aufgebaut werden. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz zulässig.

² In der Zone mit geringer Gefahr bedürfen Bauvorhaben (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten mit erheblicher Wertvermehrung) der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden. Bei Standortgefährdung umschreibt diese die erforderlichen baulichen Schutzmassnahmen als Bauauflagen.

3. ERSCHLIESSUNG

Art. 18 Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeinde ordnet im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere:

- a) die Anforderungen an die Erschliessung im allgemeinen und für besondere Verhältnisse, und zwar hinsichtlich der Zufahrt, der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung;
- b) die Aufgaben der Gemeinde in bezug auf den Umfang, die Planung und Durchführung der Erschliessung sowie hinsichtlich der Überwachung von Erschliessungen, welche von Grundeigentümern durchgeführt werden;
- c) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer bei der Durchführung der Erschliessung;
- d) die Finanzierung der Erschliessung durch die Gemeinde und durch die Grundeigentümer;
- e) die Koordination mit andern Erschliessungswerken.

Art. 19 Genereller Erschliessungsplan

a) Inhalt

¹ Der Generelle Erschliessungsplan enthält, mindestens: übergeordnetes Strassennetz und Sammelstrassen, Hauptleitungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Reservoirs und Abwasseranlagen.

² Er kann weiter enthalten:

Erschliessungsstrassen, Parkieranlagen, Wirtschaftswege, Radwege, Fuss- und Wanderwege, Anlagen der Energieversorgung und der Telekommunikation und weitere Versorgungsanlagen sowie Erschliessungsetappen und Gebiete mit Quartierplanpflicht.

³ Vorbehalt bleibt die Strassengesetzgebung des Kantons.

Art. 20 b) Wirkung

Festlegungen des Generellen Erschliessungsplanes werden, soweit sie nicht aufgrund eines Planaufstellungsverfahrens erstellt werden, im Baubewilligungsverfahren wie zonenkonforme Bauten und Anlagen behandelt.

Art. 21 Erschliessungsetappen

Die Gemeinde legt Etappen für die Durchführung der Erschliessung fest. Sie berücksichtigt dabei die erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die verfügbaren Mittel.

Art. 22 Bauprojekte

Die Bauprojekte bestimmen Art, Umfang, Lage und bautechnische Gestaltung von Erschliessungsanlagen und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Erschliessungsanlagen

I. Erstellung, Durchführung

¹ Die Anlagen der Grund- und Groberschliessung werden von der Gemeinde oder von der von ihr beauftragten Trägerschaft erstellt.

² In den zur Überbauung freigegebenen Nutzungsetappen ist die Durchführung der Erschliessung durch die Grundeigentümer nach den generellen Projekten und mit Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.

³ Wenn ungenügende Anlagen der Feinerschliessung durch die Eigentümer auf Aufforderung hin nicht in Ordnung gebracht werden, kann die Gemeinde die Ergänzung oder Erneuerung auf Kosten des Eigentümers vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 24 II. Finanzierung

1. Grundeigentümeranteile

Die Gemeinden legen den von der Gesamtheit der Grundeigentümer zu tragenden Anteil der Erstellungskosten fest und regeln dessen Fälligkeit.

Art. 25 2. Verfahren

a) Einleitung

¹ Der Gemeindevorstand legt aufgrund der Bauprojekte für Erschliessungsanlagen das Bezugsgebiet fest und publiziert den Beschluss im Kantonsamtsblatt und auf ortsübliche Weise unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit.

² Der Beschluss kann innert 20 Tagen mit Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Einwendungen gegen die Abgrenzung des Bezugsgebietes können im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 26 b) Kostenverteiler

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Anteile der Grundeigentümer fest. Als Grundlage dient in der Regel die mögliche Nutzung, berechnet aufgrund des zulässigen Masses der Nutzung sowie der erzielten Vorteile.

² Er eröffnet den beteiligten Grundeigentümern den Kostenverteiler mit Angaben über den mutmasslichen Betrag aufgrund des Kostenvoranschlages oder der effektiven Kosten und mit Rechtsmittelbelehrung.

³ Gegen den Kostenverteiler kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

⁴ Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Er kann innert 20 Tagen seit Mitteilung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁵ Bei Änderungen des Kostenverteilers aufgrund von Einsprachen ist das Verfahren zu wiederholen.

⁶ Die Festlegung des Kostenverteilers kann mit dem Einleitungsverfahren oder der Rechnungstellung zusammengelegt werden.

Art. 27 c) Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt innert Jahresfrist nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und des Kostenverteilers mit Rechtsmittelbelehrung. Wesentliche Abweichungen vom veranschlagten Betrag sind zu begründen.

² Gegen die Rechnung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Er kann innert 20 Tagen seit Mitteilung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 28 Gebühren

Die Anschluss- und Benutzungsgebühren werden von diesem Verfahren nicht berührt.

Art. 29 Gemeinderecht

Die Gemeinden können von dieser Regelung abweichende Verfahrensvorschriften erlassen.

4. GESTALTUNG

Art. 30 Genereller Gestaltungsplan

Die Gemeinden können im Generellen Gestaltungsplan insbesondere Gestaltungszonen und Schutzobjekte festlegen sowie die Durchführung von Nutzungsverlegungen, Baustandorte, die Quartierplanpflicht und die Bauberatung verbindlich vorschreiben. Sie können ausserdem die Gestaltung des Erholungsraumes, der Fluss- und Seeufer ordnen und Baugestaltungslinien, insbesondere zum Schutz von Strassenzügen, Plätzen, Gewässerufern oder Waldrändern festlegen.

5. GESAMTUMLEGUNG

Art. 31 Begriff

Die Landumlegung ist entsprechend der Nutzung als land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegung oder als Baulandumlegung oder in Verbindung beider Arten als Gesamtumlegung durchzuführen.

Art. 32 Anordnung, Grundlagen

Die Anordnung einer Gesamtumlegung erfolgt durch die Gemeinde. Sie muss auf folgenden Unterlagen beruhen, die mindestens 20 Tage vor der Beschlussfassung bekanntzugeben sind:

- a) Begründung der Notwendigkeit;
- b) Bezeichnung des Einzugsbereiches;
- c) Schätzung der Gesamtkosten;
- d) Methode der Kostenverteilung auf die einzelnen Grundeigentümer;
- e) Organisation der Gesamtumlegung.

Art. 33 Publikation, Weiterzug

¹ Der Beschluss über die Anordnung der Gesamtumlegung ist im Kantonsamtsblatt und auf ortsübliche Weise bekanntzugeben, unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit.

² Der Beschluss kann innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

³ Einwendungen gegen die Anordnung der Gesamtumlegung können im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 34 Träger

¹ Die Durchführung der Gesamtumlegung erfolgt durch die Gemeinde selbst oder durch eine Genossenschaft der betroffenen Grundeigentümer.

² Wird die Durchführung durch eine Genossenschaft vorgesehen, beruft der Gemeindevorstand die betroffenen Grundeigentümer zu einer Gründungsversammlung ein. Diese fasst den Gründungsbeschluss, setzt die Statuten fest und bestellt die notwendigen Organe. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

³ Die Gemeinde oder die Genossenschaft setzen die Grundsätze für die Umlegung und die Art und Weise ihrer Durchführung fest.

Art. 35 Umlegungsbann

¹ Nach der Anordnung einer Gesamtumlegung kann der Gemeindevorstand für den ganzen Einzugsbereich oder Teile davon einen Umlegungsbann beschliessen. Dieser ist im Kantonsamtsblatt und auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.

² Während des Umlegungsbannes dürfen ohne Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Instanz keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über Grundstücke getroffen werden, soweit sie die Umlegung beeinträchtigen können.

³ Der Umlegungsbann kann für ein Jahr angeordnet und mit Zustimmung des Departementes angemessen verlängert werden.

Art. 36 Durchführung

¹ Bei der Gesamtumlegung sind mindestens folgende Massnahmen zu treffen:

- a) die Aufnahme des alten Bestandes;
- b) die Festlegung der zu erwartenden Zuteilungsfläche, der Abzüge an Land und eines allfälligen Geldersatzes;
- c) die Zuteilung der Grundstücke in einem bestimmten Nutzungsgebiet;
- d) die endgültige Zuteilung nach Lage und Fläche;
- e) die Bereinigung von Servituten und Grundlasten.

² Die Durchführungsinstanz beschliesst, ob die Gesamtumlegung gesamthaft oder in Etappen zu erfolgen hat. Den Grundeigentümern ist Gelegenheit einzuräumen, Wünsche in bezug auf die Zuteilung von Grundstücken anzubringen.

³ Die Unterlagen für die in Etappen oder gesamthaft zutreffenden Massnahmen sind öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und auf ortsübliche Weise bekanntzugeben, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die endgültige Zuteilung von Grundstücken ist den Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 37 Kostenverteilung

¹ Die aus der Durchführung einer Gesamtumlegung anfallenden Kosten sind nach Massgabe der Interessen an der Gesamtumlegung und der erzielten Vorteile auf die einzelnen Grundeigentümer zu verteilen.

² Den Grundeigentümern sind ihre Kostenanteile mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnung und Entscheid gemäss Artikel 36 und den Kostenverteiler gemäss Artikel 37 können die betroffenen Grundeigentümer bei der Durchführungsinstanz schriftlich

Einsprache erheben. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die Einspracheinstanz und teilt den Entscheid den Einsprechern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mit.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden.

Art. 39 Rechtserwerb

Die Regierung bestimmt auf Antrag der Durchführungsinstanz den Zeitpunkt des Rechtserwerbes.

6. ERSATZMASSNAHMEN

Art. 40 1. Planungszone

a) Zuständigkeit

Die Regierung kann Planungszone im Sinne von Artikel 27 RPG bestimmen.

Art. 41 b) Planaufgabe

Das Departement legt im Auftrag der Regierung die Pläne über die Planungszone in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich auf.

Art. 42 c) Rechtsschutz

¹ Grundeigentümer, die gegen die Planungszone ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, können während der Auflagefrist bei der Regierung schriftlich Einsprache erheben. Das Einspracherecht steht auch den Gemeinden zu.

² Die Regierung behandelt die Einsprachen im Verfahren über die Festlegung der Planungszone.

Art. 43 2. Ersatzordnung

a) Auflage

Das Departement legt im Auftrag der Regierung Vorschriften mit Plänen gemäss Artikel 20 KRG in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich auf.

Art. 44 b) Rechtsschutz

¹ Grundeigentümer, die gegen die Ersatzordnung ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, können während der Auflagefrist der Regierung schriftlich Einsprache erheben. Das Einspracherecht steht auch den Gemeinden zu.

² Die Regierung behandelt die Einsprachen im Beschluss über die Festsetzung der Pläne und Vorschriften.

III. Richtplanung

1. KANTON

Art. 45 Inhalt

¹ Der kantonale Richtplan legt dar, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung koordinationsbedürftigen Planungstätigkeiten der Gemeinden, der Regionen und des Kantons aufeinander abgestimmt werden. Das gleiche gilt für die Beziehungen des Kantons zu den Nachbarkantonen und zum Bund.

² Dabei sind solche Planungstätigkeiten nur soweit in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, als eine Koordination in absehbarer Zeit erforderlich ist und der Ausgleich der damit zusammenhängenden Interessen rechtzeitig gefunden werden muss.

³ Sofern solche Planungstätigkeiten bereits durch Planungen von Gemeinden oder Regionen aufeinander abgestimmt worden sind, ist im kantonalen Richtplan darauf zu verweisen.

Art. 46 Form

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text. Er wird in einem Bericht erläutert.

Art. 47 Grundlagen

Grundlagen des kantonalen Richtplanes bilden:

- a) Vorstellungen über die anzustrebende räumliche Entwicklung in Gemeinde, Region und Kanton;
- b) kantonale Sachpläne;
- c) Pläne der Gemeinden und Regionen;
- d) Entwicklungskonzepte der Regionen;
- e) Konzepte und Sachpläne des Bundes;
- f) Richtpläne der Nachbarkantone.

Art. 48 Zuständigkeit

¹ Das Departement erarbeitet den Richtplan. Es erteilt mit Zustimmung der Regierung die erforderlichen fachlichen und administrativen Weisungen an die beteiligten Ämter des Kantons sowie an die Regionalplanungsverbände und Gemeinden.

² Das Departement vertritt die Regierung gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen in Fragen der Zusammenarbeit nach Artikel 7 RPG, bei der Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bund nach Artikel 11 RPG sowie gegenüber Regionen und Gemeinden.

³ Das Departement ist zuständig für die Änderung und Nachführung des Richtplanes.

⁴ Kantonale Sachpläne werden von den dafür zuständigen Departementen erarbeitet.

⁵ Das Amt für Raumplanung sorgt für die nötige Information.

⁶ Es erarbeitet zusammen mit den anderen Dienststellen des Kantons die für die kantonalen Planungen und die Koordination notwendigen Grundlagen.

Art. 49 Mitwirkung

¹ Die Gemeinden bestimmen die Mitwirkung im Rahmen des Regionalplanungsverbandes. Verbandsgemeinden und Gemeinden, die keinem Regionalplanungsverband angehören, sind die gleichen Mitwirkungsrechte zu gewährleisten.

² Die Regionalplanungsverbände der folgenden Regionen wirken bei der kantonalen Richtplanung mit:

Bündner Rheintal, Surselva, Heinzenberg/Domleschg, Hinterrhein, Mittelbünden, Schanfigg, Prättigau, Davos, Oberengadin, Engiadina Bassa, Val Müstair, Valle di Poschiavo, Valle di Bregaglia, Mesolcina, Calanca.

Art. 50 Planbearbeitung

¹ Das Departement erarbeitet zusammen mit andern betroffenen Departementen, Amtsstellen und Betrieben einen Richtplanentwurf.

² Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden nehmen im Vernehmlassungsverfahren zum Richtplanentwurf des Kantons Stellung. Sie können ergänzende Vorschläge machen.

³ Das Departement prüft, ob diese Vorschläge der Regionalplanungsverbände im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden können.

⁴ Das Departement unterbreitet den Entwurf des kantonalen Richtplanes und des erläuternden Berichtes nach Anhören der Gemeinden, der Regionalplanungsverbände, interessierten Kreise und der Bevölkerung der Regierung zur Beschlussfassung.

Art. 51 Anpassung (Änderungen und Ergänzungen) des Richtplanes

¹ Die Regierung ist zuständig für Ergänzungen und wesentliche Änderungen des Richtplanes.

² Es ist ein Vernehmlassungs- und Planauflegeverfahren durchzuführen.

³ Geringfügige Änderungen nimmt das Departement nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Regionalplanungsverbände und interessierten Kreise vor.

⁴ Als geringfügig kann die Änderung des Koordinationsstandes im Sinne von Artikel 4 der Bundesverordnung über die Raumplanung gelten.

⁵ Projektauflagen sind nach Möglichkeit mit dem Verfahren über Richtplanänderungen zu verbinden.

Art. 52 Anwendung und Nachführung des Richtplanes

¹ Der Richtplan liegt beim Amt für Raumplanung öffentlich auf.

² Das Amt für Raumplanung führt den Richtplan und die Grundlagen periodisch nach.

³ Die im Richtplanverfahren beteiligten Stellen orientieren das Amt für Raumplanung über Änderungen und Ergänzungen ihrer Grundlagen.

2. REGION

Art. 53 Verfahren

¹ Für die Erstellung regionaler Richtpläne regelt der Regionalplanungsverband in einem Organisationsstatut:

- a) die Durchführung und den Erlass;
- b) die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung in der Region;
- c) die Information und Zusammenarbeit.

² Die Gemeinden regeln die Zuständigkeit für ihre Mitwirkung im Richtplanverfahren.

³ Für die Koordination unter den Regionen mit den Nachbarkantonen und mit dem benachbarten Ausland ist das Departement zuständig.

⁴ Die Organisationsstatuten der Regionalplanungsverbände bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

IV. Beiträge an die Kosten der Raumplanung

Art. 54 Grundsatz

¹ Der Kanton kann im Rahmen der vorhandenen Mittel Beiträge an die Kosten von Planungen gewähren, die einer zweckmässigen Besiedlung und Nutzung des Bodens dienen.

² Diese Beiträge werden jährlich in den Voranschlag aufgenommen.

³ Die Beiträge können bedingt zugesichert und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 55 Beitragsberechtigte Planungen

Sofern die Planungen von kantonalem Interesse sind, können Beiträge ausgerichtet werden an:

- a) Orts- und Regionalplanungen;
- b) raumplanerische Untersuchungen und Sachplanungen.

Art. 56 Beitragsansätze

¹ Die Beiträge betragen unter Vorbehalt von Artikel 55

- a) an Ortsplanungen bis 30% der anrechenbaren Kosten;
- b) an regionale Richtplanungen bis 60% der anrechenbaren Kosten;
- c) an raumplanerische Untersuchungen und Sachplanungen bis höchstens 40% der anrechenbaren Kosten.

² In den Beiträgen sind allfällige Leistungen des Bundes eingeschlossen.

³ Diese Beiträge werden nach der Finanzkraft des Planungsträgers und der raumplanerischen Bedeutung des Vorhabens abgestuft.

Art. 57 Weitere Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur gewährt, wenn die Arbeiten

- a) den Anforderungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes entsprechen;
- b) im öffentlichen Interesse liegen, und
- c) unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.

Art. 58 Beitragsgesuch

¹ Gesuche um Gewährung eines Beitrages sind an das Departement einzureichen. Das Departement gibt den Antragstellern ein Gesuchformular ab.

² Das Departement prüft die Gesuche und eröffnet dem Gesuchsteller die Beitragszusicherung.

³ Mit den Arbeiten darf erst nach Zusicherung des Beitrages begonnen werden. Auf begründetes Gesuch hin kann das Departement den vorzeitigen Beginn bestimmter Planungsarbeiten bewilligen.

⁴ Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogrammes bedürfen der Zustimmung des Departementes.

Art. 59 Abrechnung

¹ Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Amt für Raumplanung die Abrechnung mit Auszahlungsbelegen einzureichen.

² Das Amt für Raumplanung prüft die ausgeführten Arbeiten und verfügt die Auszahlung.

³ Das Departement ordnet die Verweigerung der Auszahlung an, wenn die Arbeiten die Voraussetzungen gemäss Artikel 57 nicht erfüllen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden in Kraft.

Art. 61 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der grossrätlichen Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden wird die Verordnung des Grossen Rates vom 1. Oktober 1974 über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung und des Verfahrens bei Gesamtumlegungen in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung) aufgehoben.

Endnoten

1 B vom 4. März 1986, 101; GRP 1986/87, 114 (1. Lesung) und 285, 635 (2. Lesung)

2 BR 801.100

3 SR 700

4 Fassung gemäss GRB vom 27. November 1991; B vom 3. September 1991; GRP 1991/92, 549

5 BR 801.100

6 Fassung gemäss GRB vom 31. Mai 1990; B vom 12. März 1990, 59; GRP 1990/91, 159

7 BR 801.100

8 Fassung gemäss GRB vom 27. November 1991; siehe FN zu Art. 9

9 Fassung gemäss GRB vom 27. November 1991; siehe FN zu Art. 9

- 10 Fassung gemäss GRB vom 27. November 1991; siehe FN zu Art. 9
- 11 BR 807.100; BR 807.110 und BR 807.120
- 12 SR 700
- 13 BR 801.100
- 14 SR 700
- 15 SR 700
- 16 SR 700.1
- 17 1. Januar 1988
- 18 AGS 1974, 598